

HafenCity Hamburg GmbH | Osakaallee 11 | 20457 Hamburg

Herrn  
Günter Tolkiehn



Hamburg, den 02.04.2019

**Projekt Elbtower**  
**Ihr Antrag vom 30. Januar 2019**

Sehr geehrter Herr Tolkiehn,

aufgrund Ihres Antrags vom 30. Januar 2019 ergeht folgende

**Entscheidung:**

1. Ihr Antrag vom 30. Januar 2019 auf Offenlegung von Schwärzungen in der im Transparenzportal Hamburg veröffentlichten Fassung des Grundstückskaufvertrags Elbtower wird abgelehnt.
2. Ihr Antrag vom 30. Januar 2019 auf Vornahme weiterer Schwärzungen in der im Transparenzportal Hamburg veröffentlichten Fassung des Grundstückskaufvertrags Elbtower wird abgelehnt.

**Begründung:**

**A.**

- 1 Am 13. September 2018 haben Sie sich an die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (**BSW**) gewandt und für das Projekt Elbtower um Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (**HmbTG**) gebeten. Die BSW hat Ihnen die HafenCity Hamburg GmbH (**HCH**) als zuständige Stelle für Ihr Anliegen benannt.
- 2 Daraufhin haben Sie sich am 18. Oktober 2018 an die HCH gewandt. Die HCH hat Sie am 19. Oktober 2018 auf die veröffentlichte Fassung des Grundstückskaufvertrags Elbtower (**Grundstückskaufvertrag**) im Transparenzportal Hamburg (**Transparenzportal**) hingewiesen.
- 3 Am 25. Oktober 2018 haben Sie sich an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (**HmbBfDI**) gewandt und Zweifel daran geäußert, dass die veröffentlichte

Fassung des Grundstückskaufvertrags im Einklang mit dem HmbTG steht. Dies haben Sie der HCH am 26. Oktober 2018 mitgeteilt.

- 4 Mit Schreiben vom 28. Januar 2019 hat der HmbBfDI zu den einzelnen Schwärzungen Stellung genommen. Unter Bezugnahme auf diese Stellungnahme haben Sie am 30. Januar 2019 bei der HCH eine Offenlegung von Schwärzungen in der im Transparenzportal veröffentlichten Fassung des Grundstückskaufvertrags beantragt. Zudem haben Sie beantragt, einige personenbezogene Daten, die in dem Grundstückskaufvertrag bislang nicht geschwärzt sind, nunmehr zu schwärzen.

## B.

- 5 Ihr Antrag auf Offenlegung von Schwärzungen ist zwar zulässig, aber unbegründet (dazu I.). Soweit Sie hingegen beantragen, bislang nicht geschwärzte personenbezogene Daten nunmehr zu schwärzen, so ist dieser Antrag bereits unzulässig, jedenfalls aber ebenso unbegründet (dazu II.).

### I. Schwärzungen

#### 1.

- 6 Mit Ihrem Antrag auf Offenlegung von Schwärzungen haben Sie sich zulässigerweise an die HCH gewandt (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 HmbTG).

#### 2.

- 7 Ihr Antrag ist jedoch unbegründet, denn die Schwärzungen in der veröffentlichten Fassung des Grundstückskaufvertrags stehen im Einklang mit dem HmbTG. Der Grundstückskaufvertrag ist ein Vertrag, an dessen Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht (dazu a)), nicht hingegen ein Vertrag der Daseinsvorsorge (dazu b)). Die damit geltenden Einschränkungen für die Veröffentlichung (dazu c)) rechtfertigen die vorgenommenen Schwärzungen (dazu d)).

#### a)

- 8 Der Grundstückskaufvertrag ist ein veröffentlichungstauglicher Gegenstand gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG, denn an seiner Veröffentlichung besteht ein öffentliches Interesse.

- 9 Maßgeblich hierfür ist die Bedeutung des Vertragsinhalts für die demokratische Kontrolle der öffentlichen Hand, einschließlich der Stellen, die in Privatrechtsform öffentliche Aufgaben wahrnehmen.<sup>1</sup> Die Bedeutung ist umso größer, je größer die Tragweite der in Rede stehenden staatlichen Entscheidung in politischer oder fiskalischer Hinsicht ist. Daher ist ein öffentliches Interesse etwa bei politischen Entscheidungen anzunehmen, die eine besonders große Zahl von Bürgern betreffen, insbesondere wenn es sich um die Öffentlichkeit insgesamt handelt. Als Indikatoren nennt die Gesetzesbegründung zum HmbTG<sup>2</sup> unter anderem eine öffentliche Diskussion in den Medien. Ebenso indikativ ist eine Beteiligung der Bürgerschaft.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden *Maatsch/Schnabel*, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2015, § 3 Rn. 141.

<sup>2</sup> Drs. 20/4466, S. 15.

<sup>3</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 3 Rn. 141.

10 Unter Berücksichtigung dieser Kriterien teilt die HCH die Einschätzung des HmbBfDI, dass ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Grundstückskaufvertrags für das Projekt Elbtower besteht.<sup>4</sup>

11 Allerdings schränkt § 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG die Veröffentlichung ein. Danach sollen Verträge von öffentlichem Interesse nur veröffentlicht werden, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg (**FHH**) erheblich beeinträchtigt werden. Diese spezielle Einschränkung gilt zusätzlich zu den allgemeinen Einschränkungen der §§ 4 bis 7 und 9 HmbTG und ist bei der Beurteilung von Schwärzungen (dazu c)) ebenfalls zu beachten.

**b)**

12 Etwas anderes ergibt sich nicht etwa daraus, dass der Grundstückskaufvertrag ein Vertrag der Daseinsvorsorge gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 HmbTG wäre. Denn der Grundstückskaufvertrag ist kein solcher Vertrag.

13 Den Begriff des Vertrags der Daseinsvorsorge definiert § 2 Abs. 10 Satz 1 HmbTG. Danach ist ein Vertrag der Daseinsvorsorge ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserversorgung, die Abfallentsorgung, die Energieversorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben (§ 2 Abs. 10 Satz 2 HmbTG). Diese Aufzählung ist abschließend.<sup>5</sup>

14 Der Grundstückskaufvertrag hat jedoch keine Leistung der Daseinsvorsorge zum Gegenstand. Insbesondere betrifft er weder die Wohnungswirtschaft (dazu aa)) noch die Kultureinrichtungen (dazu bb)).

**aa)**

15 Der HmbBfDI hat zutreffend festgestellt, dass der geplante Elbtower voraussichtlich keine Wohnnutzung enthalten wird.<sup>6</sup> Das ergibt sich auch aus dem Nutzungskonzept, das zusammen mit dem Grundstückskaufvertrag im Transparenzportal veröffentlicht ist und keinerlei Wohnnutzung vorsieht.<sup>7</sup> Der Grundstückskaufvertrag betrifft damit nicht die Wohnungswirtschaft, vor allem nicht die darunter fallenden Bereiche der Wohnraumförderung oder der Wohnraumfürsorge.<sup>8</sup>

**bb)**

16 Der Grundstückskaufvertrag hat auch keine Kultureinrichtung zum Gegenstand. Richtig ist, dass mit dem geplanten Elbtower „ein herausragendes, skulpturales Gebäude besonderer architekto-

<sup>4</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 3.

<sup>5</sup> Drs. 20/4466, S. 14.

<sup>6</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 2.

<sup>7</sup> Siehe Anlage Bebauungs- und Nutzungskonzept, S. 45 ff.

<sup>8</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 2 Rn. 58.

trag den Bau des Elbtowers vollständig selbst zu finanzieren. Das gilt auch für eine Aussichts- und Besucherebene und etwaige kulturell genutzte Publikumsflächen.

**c)**

22 Somit wird die Veröffentlichungsverpflichtung wie folgt eingeschränkt:

- wirtschaftliche Interessen der FHH dürfen nicht erheblich beeinträchtigt sein (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG; dazu aa));
- es dürfen keine personenbezogenen Daten vorliegen (§ 4 HmbTG; dazu bb));
- es dürfen auch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorliegen (§ 7 HmbTG; dazu cc)).

**aa)**

23 Verträge von öffentlichem Interesse sollen nur veröffentlicht werden, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

24 Die Formulierung „wirtschaftliche Interessen“ umfasst dabei insbesondere fiskalisches Handeln, also Sachverhalte, bei denen der Staat wie ein Privater am Wirtschaftsleben teilnimmt.<sup>15</sup> Zu berücksichtigen sind jegliche wirtschaftliche Nachteile, unabhängig davon, ob sie in Form von Einnahmeverlusten oder Ausgabensteigerungen drohen.<sup>16</sup>

25 Eine Beeinträchtigung muss nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden.<sup>17</sup> Maßgeblich ist vielmehr eine Prognose über den Zustand, der im Falle einer Veröffentlichung der betreffenden Information eintreten würde. Die Veröffentlichung darf daher bereits unterbleiben, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass wirtschaftliche Interessen der FHH beeinträchtigt würden. Die Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit sind dabei umso geringer, je größer der drohende Schaden ist.

26 Eine derart festgestellte Beeinträchtigung muss allerdings erheblich sein. Ein lediglich geringfügiger wirtschaftlicher Schaden bleibt also außer Betracht.

**bb)**

27 Zusätzlich zu dieser speziellen Einschränkung gelten die allgemeinen Einschränkungen der Veröffentlichungspflicht. Insbesondere sind personenbezogene Daten unkenntlich zu machen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HmbTG).

28 Eine eigenständige Definition des Begriffs der personenbezogenen Daten enthält das HmbTG nicht. In Anlehnung an die Verwendung im Hamburgischen Datenschutzgesetz lassen sich personenbezogene Daten aber als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person definieren.<sup>18</sup>

**cc)**

29 Schließlich gilt eine weitere Einschränkung der Veröffentlichungspflicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 7 HmbTG).

<sup>15</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 2 Rn. 143.

<sup>16</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 2 Rn. 144.

<sup>17</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 2 Rn. 145.

<sup>18</sup> Vgl. auch *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 4 Rn. 1.

nischer und baulicher Qualität [...], das sich deutlich von bereits bestehenden Hochhäusern international abhebt“, errichtet werden soll (Präambel 0.8 des Grundstückskaufvertrags).<sup>9</sup> Richtig ist auch, dass die oberen Geschosse eine Aussichts- und Besucherebene enthalten sollen.<sup>10</sup> Abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI führt aber die zu erwartende Wahrnehmung als weitere Sehenswürdigkeit Hamburgs nicht zu einer Einordnung als Kultureinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 10 Satz 2 HmbTG.

- 17 Das HmbTG definiert den Begriff der Kultureinrichtung nicht weiter. Seine Verwendung in anderen Gesetzen weist aber darauf hin, dass er nur solche Einrichtungen erfasst, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen.<sup>11</sup> Als Beispiele werden in anderen Gesetzen Theater, Museen, Musikschulen oder öffentliche Bibliotheken genannt.<sup>12</sup> Diese Einrichtungen haben die kulturelle Nutzung jeweils als Hauptzweck.<sup>13</sup>
- 18 Der geplante Elbtower ist jedoch keine solche Kultureinrichtung. Denn während die genannten Einrichtungen insgesamt oder jedenfalls ganz überwiegend öffentlich zugänglich sind, werden im geplanten Elbtower lediglich die Aussichts- und Besucherebene und die Publikumsflächen in den unteren Geschossen öffentlich zugänglich sein. Der ganz überwiegende Teil der Flächen im Elbtower wird hingegen nicht öffentlich genutzt.
- 19 Zudem beschränkt sich der Zweck einer Aussichts- und Besucherebene allgemein darauf, von erhöhter Position die nähere und weitere Umgebung zu überblicken. Ein eigenständiger kultureller Zweck ist damit aber nicht verbunden. Der derzeitige Planungsstand sieht auch keine Ausstellungen, Veranstaltungen oder ähnliche Nutzungen vor, die eine eigenständige kulturelle Bedeutung der Aussichts- und Besucherebene begründen könnten.
- 20 Darüber hinaus dürfen die öffentlich zugänglichen Publikumsflächen in den unteren Geschossen des Elbtowers zwar unter anderem auch kulturell genutzt werden (siehe § 11.2.1 Satz 1 des Grundstückskaufvertrags). Erst die weitere Planung wird aber zeigen, in welchem Umfang tatsächlich eine kulturelle Nutzung – und nicht eine der anderen in § 11.2.1 Satz 1 aufgezählten publikumsbezogenen Nutzungen – erfolgen wird. Selbst eine umfangreiche kulturelle Nutzung der öffentlich zugänglichen Publikumsflächen stünde aber in einem klar untergeordneten Verhältnis zu den übrigen Nutzungen.
- 21 Schließlich liegt eine Kultureinrichtung als Bestandteil der Daseinsvorsorge – in Abgrenzung zu lediglich privaten Einrichtungen – insbesondere dann vor, wenn die Einrichtung ganz überwiegend von der FHH im Rahmen der institutionellen Förderung dauerhaft finanziert wird.<sup>14</sup> Das ist beim geplanten Elbtower aber nicht der Fall. Vielmehr hat der Käufer nach dem Grundstückskaufver-

<sup>9</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 2.

<sup>10</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 2 f.

<sup>11</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 2 Rn. 61, mit Verweis auf § 3 Abs. 3 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes (NRSG) und § 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes (BbgNiRSchG).

<sup>12</sup> Vgl. §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 9 Abs. 2 Kulturförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen und § 25 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBg); vgl. auch *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 2 Rn. 61.

<sup>13</sup> Vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 11 Kulturgutschutzgesetz (KGSG); danach ist eine „Kulturgut bewahrende Einrichtung“ jede Einrichtung, deren Hauptzweck die Bewahrung und Erhaltung von Kulturgut und die Sicherung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Kulturgut ist, insbesondere Museen, Bibliotheken und Archive.

<sup>14</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 2 Rn. 61.

30 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 HmbTG). Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HmbTG). Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis setzt damit eine Unternehmensbezogenheit und die fehlende Offenkundigkeit der betroffenen Information sowie einen Geheimhaltungswillen und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisträgers voraus.<sup>19</sup>

31 Liegt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vor, unterliegt die betroffene Information oder der betroffene Vertragsbestandteil der Veröffentlichungspflicht nur, soweit das öffentliche Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt (§ 7 Abs. 2 HmbTG). Das bedeutet, dass eine Abwägung zwischen den beiden gegenläufigen Interessen vorzunehmen ist.<sup>20</sup> Überwiegt das öffentliche Informationsinteresse im Ergebnis nicht, ist das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis auch nicht offenzulegen. Der Geheimnisschutz setzt sich also sowohl bei Gleichrangigkeit beider Interessen als auch bei Zweifeln über ihr Verhältnis durch.<sup>21</sup>

#### d)

32 Die vorstehend dargestellten Einschränkungen rechtfertigen die in der veröffentlichten Fassung des Grundstückskaufvertrags vorgenommenen Schwärzungen:

#### aa)

33 In § 2.2.6 sind die Angaben zum Konto der Verkäuferin geschwärzt, denn hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten.<sup>22</sup> Dass der Begriff der personenbezogenen Daten grundsätzlich an natürliche Personen anknüpft, während die Verkäuferin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, kann vorliegend keinen Unterschied machen. Im Übrigen ist ein öffentliches Informationsinteresse nicht ersichtlich.

#### bb)

34 In § 2.2.14 sind die E-Mail-Adressen der Personen geschwärzt, an die Mitteilungen des Notars gemäß § 2 des Grundstückskaufvertrags erfolgen. Auch hierbei handelt es sich um personenbezogene Daten, wie der HmbBfDI zutreffend festgestellt hat.<sup>23</sup>

#### cc)

35 In §§ 3.2.1 und 3.2.2 sowie Anlage R3 ist der Betrag geschwärzt, bis zu dessen Höhe die Signa Prime Selection AG (SPSA) den Käufer mit Eigenkapital auszustatten hat und dessen freie Verfügbarkeit als liquide Geldmittel die SPSA der Verkäuferin nachzuweisen hat. Abweichend von der

<sup>19</sup> Vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 7 Rn. 5.

<sup>20</sup> Vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 7 Rn. 41.

<sup>21</sup> Vgl. Maatsch/Schnabel, a.a.O., § 7 Rn. 45.

<sup>22</sup> Vgl. auch Simitis/Hornung/Spiecker/ Karg, Datenschutzrecht, 2019, Art. 4 DSGVO Rn. 72.

<sup>23</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 3.

Einschätzung des HmbBfDI<sup>24</sup> handelt es sich bei dieser Information um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

- 36 Neben der hierfür erforderlichen Unternehmensbezogenheit und der fehlenden Offenkundigkeit sowie dem Geheimhaltungswillen der SPSA als Geheimnisträger hat die SPSA insbesondere auch ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse. Denn eine Offenlegung des geschwärzten Betrags ist geeignet, die Stellung der SPSA im Wettbewerb zu schmälern und der SPSA wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.
- 37 Als das größte Immobilienunternehmen innerhalb der SIGNA Unternehmensgruppe hält die SPSA derzeit 23 prominente Immobilien in Innenstadtlagen in Deutschland, Österreich und Norditalien. Die SPSA baut ihr Portfolio aktiv aus und akquiriert bzw. entwickelt auch weiterhin gezielt Objekte in zentralen Einzelhandelslagen. Dabei handelt die SPSA im steten Wettbewerb mit anderen Immobilienunternehmen. Der in §§ 3.2.1 und 3.2.2 geschwärzte Betrag gibt jedoch an, in welcher Höhe die SPSA unmittelbar gegenüber der Verkäuferin haftet, sollte die SPSA den Käufer nicht mit ausreichendem Eigenkapital ausstatten. Für die mögliche Haftung der SPSA haben die Parteien angesichts des Umfangs und der Bedeutung des Projekts Elbtower einen hohen Betrag vereinbart. Dessen Offenlegung würde vor allem Wettbewerbern der SPSA Rückschlüsse auf die Werthaltigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SPSA ermöglichen.<sup>25</sup> Gerade im Immobilienmarkt bedeutet aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens bei Akquisitionen und Projektentwicklungen einen entscheidenden Wettbewerbsvor- bzw. -nachteil, denn die Finanzierungssicherheit ist ein maßgebendes Kriterium bei der Auswahl unter mehreren potentiellen Käufern.
- 38 Zudem könnte sich die SPSA bei künftigen Akquisitionen Forderungen ihrer Vertragspartner nach ähnlich hohen Beträgen ausgesetzt sehen. Insofern haben auch künftige Vertragspartner der SPSA ein Interesse an der Offenlegung des in §§ 3.2.1 und 3.2.2 geschwärzten Betrags, welches sich zum wirtschaftlichen Nachteil der SPSA auswirken kann.
- 39 Die Marktposition der SPSA würde durch die dargestellten Folgen einer Offenlegung spürbar geschwächt. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Parteien den in §§ 3.2.1 und 3.2.2 geschwärzten Betrag individuell für das Projekt Elbtower ausgehandelt haben.<sup>26</sup>
- 40 Nach einer Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 HmbTG überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht das Geheimhaltungsinteresse der SPSA. Zwar besteht grundsätzlich ein nachvollziehbares öffentliches Interesse daran, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der (mittelbaren) Muttergesellschaft des Käufers und, damit verbunden, seine Eigenkapitalausstattung nachzuvollziehen. Dieses öffentliche Interesse ist jedoch vorliegend als verhältnismäßig niedrig anzusetzen. Denn ungeachtet der individuell für das Projekt Elbtower ausgehandelten Eigenkapitalausstattung lassen sich Angaben zur generellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der SPSA bereits allgemein zugänglichen Informationsquellen entnehmen. Zudem geht es vorliegend auch nicht etwa um öffentliche Mittel, deren Verwendung in erheblichem Umfang ein gewichtiges öffentliches Informationsinteresse begründen mag.<sup>27</sup> Diesem Interesse steht das Geheimhaltungsinteresse des Käufers entge-

<sup>24</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 5.

<sup>25</sup> Vgl. auch Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 5.

<sup>26</sup> Vgl. Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 5.

<sup>27</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 7 Rn. 44.

gen, das hier als hoch einzustufen ist. Denn mit Blick auf die Sensibilität der im Grundstückskaufvertrag konkret geforderten, hohen Eigenkapitalausstattung würde eine Offenlegung dieses Betrags die Wettbewerbsstellung der SPSA erheblich beeinträchtigt. Durch die dargestellte Erwartungshaltung, die zudem bei künftigen Vertragspartnern der SPSA entstehen kann, würde die Handlungsfähigkeit der SPSA im Markt erschwert, was kommerzielle Nachteile befürchten lässt. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass das vorliegende Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht allein einfachgesetzlich durch § 7 Abs. 1 HmbTG, sondern auch grundrechtlich geschützt ist (Artt. 12 und 14 GG), da die SPSA ein privates, nicht hoheitlich beherrschtes Unternehmen ist.<sup>28</sup> Das eher niedrig einzustufende Informationsinteresse muss daher hinter das aufgrund der konkret zu erwartenden kommerziellen Nachteile als hoch einzustufende Geheimhaltungsinteresse des Käufers zurücktreten.

**dd)**

- 41 Die §§ 3.3 und 3.4 regeln die Finanzierungsnachweise, die der Käufer für die Zahlung der Kaufpreisraten und die anfallenden Planungs-, Projekt- und Baukosten zu erbringen hat. Darin sind jeweils der nachzuweisende Betrag und die zulässige Eigen- und Fremdkapitalquote sowie die zum Nachweis des Eigen- und Fremdkapitals vorzulegenden Unterlagen geschwärzt.
- 42 Diese Informationen unterliegen bereits der speziellen Einschränkung der Veröffentlichungsverpflichtung in § 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG. Denn durch ihre Offenlegung würden wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigt.
- 43 Die mit dem Käufer in §§ 3.3 und 3.4 vereinbarten Anforderungen an die Finanzierungsnachweise sind angesichts des Umfangs und der Bedeutung des Projekts Elbtower besonders streng. Aus Sicht der Verkäuferin wurde hiermit ein besonders gutes Verhandlungsergebnis erzielt. Umso mehr drohen der FHH aber im Falle einer Offenlegung nicht nur geringfügige wirtschaftliche Nachteile. Zum einen kann für künftige Projekte, etwa im Rahmen der weiteren Entwicklung der HafenCity und ihrer Umgebung, eine öffentliche Erwartungshaltung dahingehend entstehen, dass die FHH ähnlich strenge Anforderungen mit ihren Vertragspartnern vereinbart. Derartig hohe Anforderungen sind bei Projekten von geringerem Umfang aber gegebenenfalls nicht erforderlich und gegenüber potentiellen Investoren auch schwerlich durchzusetzen. Jedenfalls wäre zu befürchten, dass die FHH anderweitige Zugeständnisse von kommerzieller Bedeutung zu ihren Lasten in den entsprechenden Verträgen hinnehmen muss. Zum anderen besteht das Risiko, dass eine Übertragung der strengen Anforderungen beim Projekt Elbtower auch auf Projekte von geringerem Umfang potentielle Investoren von einer Projektbeteiligung abhält. Die Investitionsbereitschaft am Standort Hamburg kann dadurch spürbar sinken. Zugleich könnten aber auch andere Städte die strengen Anforderungen im Grundstückskaufvertrag für den geplanten Elbtower zum Anlass nehmen, ihrerseits investorenfreundlicheren Regelungen zuzustimmen, um die Investitionsbereitschaft in ihrem Stadtgebiet (und nicht in Hamburg) zu erhöhen. Dadurch entstünde der FHH ein erheblicher Standortnachteil.
- 44 Überdies handelt es sich bei den in §§ 3.3 und 3.4 geschwärzten Informationen – abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI<sup>29</sup> – auch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

<sup>28</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 7 Rn. 43.

<sup>29</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 5.



- 45 Die unter cc) genannten Erwägungen zu einem berechtigten Geheimhaltungsinteresse der SPSA gelten hier entsprechend für den Käufer. Eine Offenlegung der geschwärzten Informationen kann dessen Stellung im Wettbewerb schmälern und ihm wirtschaftlichen Schaden zufügen. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Werthaltigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Käufers im Verhältnis zu anderen Immobilienunternehmen.
- 46 Es gilt insbesondere auch im Verhältnis zu denjenigen Dritten (vor allem Banken), mit denen der Käufer über die Finanzierung des Projekts Elbtower und die Erstellung der erforderlichen Finanzierungsnachweise verhandelt. Denn die Verhandlungsposition möglicher Fremdfinanzierer gegenüber dem Käufer wäre erheblich gestärkt, wenn sie die näheren Anforderungen an die zu erbringenden Finanzierungsnachweise kennen. Das Geheimhaltungsinteresse des Käufers ist daher als recht hoch einzustufen.
- 47 Demgegenüber steht ein niedriges bis mittleres Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Die Erwägungen unter cc) gelten hier weitestgehend entsprechend. Hier dürfte das Informationsinteresse allerdings etwas höher einzustufen sein, da die Information – anders als unter cc) – die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Käufers direkt und nicht der bloßen Muttergesellschaft betreffen.
- 48 Jedoch überwiegt auch hier entsprechend der unter cc) genannten Erwägungen das öffentliche Informationsinteresse an der konkreten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Käufers und den Einzelheiten der Solidität der Projektfinanzierung nicht das auch grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des Käufers. Ein privates Interesse an der Information, welches das Gewicht des ansonsten nur allgemein bestehenden Informationsinteresses hätte verstärken können,<sup>30</sup> ist nicht ersichtlich. Das niedrige bis mittlere Informationsinteresse muss daher hinter das aufgrund der konkret zu erwartenden kommerziellen Nachteile für den Käufer als hoch einzustufende Geheimhaltungsinteresse des Käufers zurücktreten.

**ee)**

- 49 In § 4.7.2 sind die Schwellenbeträge geschwärzt, ab denen eine wesentliche Verschlechterung des Kaufgrundstücks vorliegt. Abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI<sup>31</sup> sind diese Schwellenbeträge Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 50 Insbesondere hat der Käufer ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, denn eine Offenlegung der geschwärzten Beträge kann ihm einen wirtschaftlichen Schaden zufügen. In § 4.7.2 beschränkt der Grundstückskaufvertrag die Haftung der Verkäuferin für bis zum Übergabetag auftretende Verschlechterungen des Kaufgrundstücks auf wesentliche Verschlechterungen. Diese sind von der Verkäuferin auf eigene Kosten zu beseitigen. Wann Verschlechterungen wesentlich sind, bestimmt sich nach den geschwärzten Beträgen. Ein Zutritts- und Nutzungsrecht für das Kaufgrundstück gewährt § 4.7.1 allerdings nicht nur der Verkäuferin, sondern auch von ihr benannten Dritten. Sofern dritte Personen oder Unternehmen das Kaufgrundstück bis zum Übergabetrag betreten und/oder nutzen (müssen), sind diese von der Verkäuferin vertraglich zu entsprechender Sorgfalt zu verpflichten, je nach Vertragsverhältnis gegebenenfalls auch mit einer entsprechenden Haftungsregelung und Schwellenbeträgen. Bei einer Offenlegung der in § 4.7.2 geschwärzten Be-

<sup>30</sup> Vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 24. Oktober 2016, Az. 17 E 5272/16.

<sup>31</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 5.

träge würden jedoch auch diese Dritten Kenntnis darüber erlangen, bis zu welcher Höhe die Verkäuferin nicht gegenüber dem Käufer für Verschlechterungen haftet. In diesem Umfang könnte die Verkäuferin dann auch keinen erstattungsfähigen Schaden gegenüber den von ihr benannten Dritten geltend machen. Insofern besteht ein erhöhtes Risiko von Sorgfaltspflichtverletzungen durch Dritte, die zu einer (unwesentlichen) Verschlechterung des Kaufgrundstücks führen. Die hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile trafen den Käufer. Daher besteht ein mittleres Geheimhaltungsinteresse des Käufers.

- 51 Das öffentliche Informationsinteresse ist hingegen als gering einzustufen. Denn der geschwärzte Betrag würde nur im Fall einer Verschlechterung des Kaufgrundstücks relevant werden. Dies ist jedoch eher unwahrscheinlich. Vor diesem Hintergrund überwiegt auch im Rahmen einer Abwägung das grundsätzlich nachvollziehbare öffentliche Informationsinteresse daran, die hier von den Parteien vereinbarte Abgrenzung der Haftungssphären nachzuvollziehen, nicht das mittelgewichtige Geheimhaltungsinteresse des Käufers. Dieser sieht sich bei einer Offenlegung der Schwellenbeträge einem erhöhten Risiko von Verschlechterungen des Kaufgrundstücks ausgesetzt. Im Falle einer Veröffentlichung würde das Risiko für den Käufer jedenfalls steigen, während die Relevanz des Schwellenwerts noch keinesfalls absehbar ist.

**ff)**

- 52 In **§ 8.1.4(a)** und **(b)** sind die weiteren Leistungen, mit denen der Käufer den Architekten fest zu beauftragen hat, und die Frist für den Nachweis des Architektenvertrags geschwärzt. Abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI<sup>32</sup> sind diese Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 53 Maßgeblich ist hier weniger, ob die Parteien die Regelung in § 8.1.4 individuell ausgehandelt haben und sich diese Regelung auf andere Verträge übertragen ließe.<sup>33</sup> Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse des Käufers liegt hier vielmehr darin, dass eine Offenlegung der geschwärzten Informationen ihm einen wirtschaftlichen Schaden zufügen kann. Der Käufer hat sich in § 8.1.4 gegenüber der Verkäuferin verpflichtet, mit dem Architekten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Architektenvertrag über bestimmte weitere Leistungen abzuschließen. Bei einer Offenlegung der geschwärzten Informationen erlangt jedoch auch der Architekt Gewissheit über die weiteren Leistungen, die der Käufer (nur) mit ihm zu vereinbaren hat, und zwar innerhalb einer bestimmten Frist. In dieser Verhandlungsposition könnte der Architekt dem Käufer die entsprechenden Vertragskonditionen geradezu diktieren. Insbesondere kann sich der Architekt Zugeständnisse von kommerzieller Bedeutung zu seinen Gunsten – und zum wirtschaftlichen Nachteil des Käufers – ausbedingen.
- 54 Angesichts dessen überwiegt auch im Rahmen einer Abwägung das öffentliche Informationsinteresse an den Anforderungen des Grundstückskaufvertrags in Bezug auf den Architektenvertrag nicht das auch grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse des Käufers. Zwar ist das Interesse daran, den vorgesehenen Leistungsumfang des Architektenvertrags und damit die Qualität der Architektur des geplanten Elbtowers nachzuvollziehen, durchaus begründet. Allerdings stellt der Grundstückskaufvertrag eine besonders hohe Qualität der Planung und Architektur des Elbtowers an verschiedenen anderen Stellen sicher, etwa durch eine kontinuierliche Mitwirkung der

<sup>32</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

<sup>33</sup> Vgl. Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

Verkäuferin in den weiteren Planungsphasen (siehe etwa §§ 8.2, 8.3, 10.4). Daher ist das Informationsinteresse hier als eher gering einzustufen. Das Geheimhaltungsinteresse des Käufers hat dagegen aufgrund der sonst drohenden erheblichen Beeinträchtigung seiner Verhandlungsposition besonderes Gewicht. Zudem können die dargestellten Folgen einer Offenlegung im Ergebnis gerade zu einer Beeinträchtigung der Qualität der zu erbringenden Architekturleistungen führen, etwa wenn es dem Käufer aufgrund einer gestärkten Verhandlungsposition des Architekten nicht gelingt, den Architektenvertrag möglichst streng zu seinen Gunsten auszugestalten. Daher überwiegt insofern das Geheimhaltungsinteresse des Käufers.

**gg)**

55 In **§ 8.1.6(d)** ist der vorgesehene Lichtkünstler für die geplante Lichtinstallation geschwärzt. Auch insofern liegt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor. Die vorstehend unter ff) genannten Erwägungen gelten hier entsprechend. Denn auch hinsichtlich der Beauftragung des Lichtkünstlers würde die Verhandlungsposition des Käufers durch eine Offenlegung der Schwärzung in § 8.1.6(d) erheblich geschwächt, was mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Käufer verbunden wäre. Daher muss auch hier das eher niedrig einzustufende Informationsinteresse hinter das als sehr hoch anzusetzende Geheimhaltungsinteresse zurücktreten.

**hh)**

56 In **§ 9.2.1** sind die Fristen für die Meilensteine des Bauvorhabens geschwärzt. Wie der HmbBfDI zutreffend feststellt,<sup>34</sup> sind diese Fristen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

57 Insbesondere hat der Käufer ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, denn eine Offenlegung der geschwärzten Fristen kann ihm einen wirtschaftlichen Schaden zufügen. Zur Realisierung des Bauvorhabens wird der Käufer während der Planungs- und Bauphase eine Vielzahl weiterer (Bau)Unternehmen beauftragen. In den jeweiligen Verträgen werden Käufer und (Bau)Unternehmen konkrete Fristen für die zu erbringenden Leistungen bestimmen. Bei der Auswahl der weiteren Unternehmen und Vergabe der entsprechenden Aufträge kann der Käufer eine zeitlich ausreichend ambitionierte Planung jedoch nur dann vertraglich sicherstellen, wenn die für ihn geltenden Fristen zur Erfüllung der Meilensteine geheim bleiben. Andernfalls würden auch potentielle Subunternehmer des Käufers von diesen Fristen Kenntnis erlangen. Dies würde die Verhandlungs- und Druckposition des Käufers gegenüber potentiellen Subunternehmern sowohl während der Vergabe- als auch während der eigentlichen Bauphase erheblich schwächen. Denn es ist davon auszugehen, dass sich die potentiellen Subunternehmer dann die vollen Fristen für die eigene Durchführung der jeweiligen Leistungen ausbedingen möchten, wohingegen es sich bei den Meilensteinen um Maximalfristen, also nicht um tatsächlich anzustrebende Fristen handelt. Daher ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass Fristen zur Umsetzung von Projekten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen können.<sup>35</sup> Eine fristgemäße Realisierung des Bauvorhabens ist nicht nur im Interesse des Käufers selbst, zumal der Grundstückskaufvertrag Verstöße gegen Meilensteine streng sanktioniert (§§ 17.1.1, 18.1.1, 19.1.1). Die zeitige Realisierung des Projekts Elbtower liegt gerade auch im Interesse der FHH. Daher ist das Geheimhaltungsinteresse des Käufers als sehr hoch einzustufen.

<sup>34</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

<sup>35</sup> BVerwG, Beschluss vom 10. August 2010, Az. 20 F 5/10.

- 58 Demgegenüber besteht ein höchstens mittelgewichtiges öffentliches Informationsinteresse. Dieses besteht darin, überprüfen zu können, ob es bei der Realisierung des Elbtowers zu Verzögerungen kommt. Eine genaue Nachprüfung dürfte jedoch ohne Hinzuziehung eines Bausachverständigen allgemein schwer möglich sein.
- 59 Vor diesem Hintergrund überwiegt auch im Rahmen des Abwägungsvorgangs das öffentliche Informationsinteresse an den Fristen für die Meilensteine nicht das berechnigte Geheimhaltungsinteresse. Eine Offenlegung der geschwärtzten Fristen kann zu einer öffentlichen Erwartungshaltung dahingehend führen, dass die Verkäuferin bei jeder Verzögerung unmittelbar die Sanktionsmittel ausschöpft, die der Grundstückskaufvertrag ermöglicht (vor allem Vertragsstrafen), wenngleich diese Sanktionsmittel als *ultima ratio* bezweckt sind. Hinzu kommt, dass durch die Schwärzung der Fristen der Meilensteine als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits Mutmaßungen einen öffentlichen Druck auslösen können. Zudem ist zu befürchten, dass der Käufer im Falle einer Offenlegung aufgrund seiner geschwächten Verhandlungs- und Druckposition eher großzügige Fristen gegenüber seinen Subunternehmern hinnehmen muss. Damit würde das Ziel einer Offenlegung, Verzögerungen bei der Realisierung des Elbtowers zu vermeiden, gerade nicht erreicht. Im Ergebnis stellt auch der HmbBfDI zutreffend fest, dass die in § 9.2.1 enthaltenen Schwärzungen nicht zu beanstanden sind.<sup>36</sup>

ii)

- 60 Die Regelung in § 9.4.8 ist geschwärtzt. Sie betrifft das Eintrittsrecht, das der Käufer zugunsten der Verkäuferin und von ihr benannte Dritte in seine Bau- und Planerverträge aufzunehmen hat. Diese Verpflichtung des Käufers modifiziert § 9.4.8 unter bestimmten Umständen. Deren Offenlegung würde jedoch wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).
- 61 Das Eintrittsrecht zugunsten der Verkäuferin und von ihr benannter Dritter kommt zum Tragen, wenn die Verkäuferin nach einem Vertragsverstoß des Käufers ein Rücktritts- oder Wiederkaufsrecht ausübt. Dann kann die Verkäuferin in die durch den Käufer abgeschlossenen Bau- und Planerverträge eintreten oder Dritte eintreten lassen, um von den jeweiligen Auftragnehmern die Erfüllung der geschuldeten Leistungen zu verlangen. Die Verkäuferin hat daher ein erhebliches Interesse daran, dass die Bau- und Planerverträge des Käufers ein solches Eintrittsrecht enthalten. Die genaue Formulierung des Eintrittsrechts gibt § 9.4.3 vor. Diese Formulierung ist für die Verkäuferin die rechtssicherste, aus Sicht potentieller Auftragnehmer des Käufers hingegen besonders streng. Die Vorgabe in § 9.4.3 gilt allerdings „vorbehaltlich der Bestimmungen in [...] § 9.4.8“. Diese Bestimmungen müssen jedoch geheim bleiben. Andernfalls würden auch potentielle Auftragnehmer des Käufers hiervon Kenntnis erlangen. Dann wäre es für den Käufer erheblich schwieriger, die von § 9.4.3 geforderte Formulierung gegenüber seinen Auftragnehmern durchzusetzen. Die FHH oder von ihr benannte Dritte könnten dann im Falle von Vertragsverstößen des Käufers gegebenenfalls nicht bei allen relevanten Bau- und Planerverträgen auf ein (rechtssicheres) Eintrittsrecht zu ihren Gunsten zurückgreifen, sodass sie für die benötigten Leistungen anderweitig Verträge verhandeln und abschließen müssten. Besonders schwierig dürfte es in diesem Fall sein, dritte Unternehmen zu finden, die bereit sind, das Bauvorhaben fertigzustellen. Der Eintritt in bereits bestehende Verträge, die frühzeitig vor der Bauphase abgeschlossen wurden, ist

<sup>36</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

regelmäßig kommerziell vorteilhafter als das Verhandeln neuer Verträge in Bezug auf ein bereits im Bau befindliches Objekt. Dadurch entstünden der FHH nicht lediglich geringfügige wirtschaftliche Nachteile.

**jj)**

- 62 In **§ 12.10** sind die Umstände geschwärzt, unter denen der Käufer verpflichtet ist, weitere Dienstbarkeiten und Reallasten an dem Kaufgrundstück zu bewilligen und Baulasten zu übernehmen. Abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI<sup>37</sup> sind diese Umstände Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 63 Zunächst besteht ein öffentliches Informationsinteresse an der näheren Ausgestaltung der Bewilligungsverpflichtung des Käufers. Dieses Interesse ist jedoch als eher gering anzusetzen. Denn weitere, durch den Käufer bewilligte Dienstbarkeiten und Reallasten betreffen allein das Grundstück des Käufers und beeinträchtigen dessen Wert. Somit ist lediglich die Sphäre des Käufers betroffen. Ein besonderes öffentliches Informationsinteresse ist insofern nicht ersichtlich.
- 64 Das Geheimhaltungsinteresse des Käufers ist hingegen besonders hoch, da ihm eine Offenlegung der geschwärzten Regelungen wirtschaftlichen Schaden zufügen kann. In Kenntnis der in § 12.10 näher geregelten Voraussetzungen und Einschränkungen für eine Bewilligung von Zusatzdienstbarkeiten könnten sich nämlich Dritte, die Begünstigte solcher Dienstbarkeiten wären, zur Herbeiführung der jeweiligen Voraussetzungen veranlasst sehen. Dies gilt umso mehr, als die Regelungen in § 12.10 auf einen bestimmten potentiell begünstigten Personenkreis zugeschnitten sind, der von der Realisierung des Projekts Elbtower betroffen sein wird. Der Grundstückskaufvertrag verfolgt an dieser Stelle den Zweck, etwaige (Interessen)Konflikte zwischen dem Käufer und betroffenen Dritten von vornherein durch eine grundsätzliche Bewilligungsverpflichtung des Käufers zu lösen. Eine Belastung des Kaufgrundstücks mit Zusatzdienstbarkeiten würde jedoch zum wirtschaftlichen Nachteil des Käufers weitere Kosten verursachen und den Wert des Kaufgrundstücks mindern. Die Regelungen in § 12.10 sind daher nicht etwa so zu verstehen, dass der Käufer einem Begehren auf Dienstbarkeiten sofort zustimmen müsste. Die Regelungen sollen vielmehr für den Fall, dass Zusatzdienstbarkeiten notwendig werden, bereits einen entsprechenden Rahmen für deren Bestellung schaffen. Abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI<sup>38</sup> kommt es insofern weniger auf die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellung von Dienstbarkeiten an. Es geht vielmehr um die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen und Einschränkungen für eine nachträgliche Bewilligung von Zusatzdienstbarkeiten zugunsten von Dritten.
- 65 In Anbetracht der Schutzbedürftigkeit des Käufers überwiegt auch im Rahmen einer Abwägung das als gering zu bewertende öffentliche Informationsinteresse an der näheren Ausgestaltung der Bewilligungsverpflichtung des Käufers nicht dessen als hoch einzustufendes Geheimhaltungsinteresse. Hierfür streitet insbesondere die erhebliche Bedeutung der begehrten Information für die wirtschaftliche Stellung des Käufers.<sup>39</sup> Auch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Regelungen in § 12.10 nur für einen sehr kleinen Personenkreis, und nicht etwa für die Öffentlichkeit, tatsächlich relevant sind.

<sup>37</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

<sup>38</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

<sup>39</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 7 Rn. 43.

**kk)**

- 66 In §§ 15.2.2 und 15.2.4 sind die Beträge der Vertragsstrafen geschwärzt, falls der Käufer gegen seine Beitrittsverpflichtung zum Quartiersmanagement verstößt. Diese Beträge sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wie auch der HmbBfDI zutreffend feststellt.<sup>40</sup>
- 67 Insbesondere hat der Käufer ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da ihm eine Offenlegung der Beträge wirtschaftlichen Schaden zufügen kann. Der Grundstückskaufvertrag verpflichtet den Käufer, an einem Quartiersmanagement mitzuwirken. Hierzu wird der Käufer im Laufe des Betriebs des Elbtowers verschiedene Verträge mit Dritten abschließen, vor allem mit Dienstleistern. Kommt es dann bei der Durchführung dieser Verträge zu Schwierigkeiten, etwa weil ein Dienstleister die von ihm geschuldeten Leistungen nicht oder nicht wie vereinbart erbringt, mag der Käufer zwar grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen den betreffenden Dienstleister haben. Ein erstattungsfähiger Schaden entstünde dem Käufer in diesem Zusammenhang aber nur, soweit er seinerseits gemäß §§ 15.2.2 und 15.2.4 gegenüber der Verkäuferin haftet. Würden die dort genannten Beträge offengelegt, könnten auch die künftigen Vertragspartner des Käufers hiervon Kenntnis erlangen. Damit würden jedoch potentielle Schadensersatzansprüche des Käufers ihnen gegenüber von vornherein bezifferbar. Gerade wenn der drohende Schaden des Käufers aber geringer ist als die wirtschaftlichen Einbußen, die etwa für einen Dienstleister mit einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung verbunden wären (etwa bei einer Vereinbarung eines Festpreises und einem erheblichen Mehraufwand gegenüber der dem Festpreis zugrundeliegenden Kalkulation), kann ein Anreiz zum Vertragsbruch entstehen. Eine solche Entwicklung ist durch Schwärzung der Beträge in §§ 15.2.2 und 15.2.4 zu vermeiden. Nur wenn die möglichen Vertragsstrafen des Käufers gegenüber der Verkäuferin für Dritte unbezifferbar bleiben, kann eine ordnungsgemäße Erfüllung von Drittverträgen gewährleistet werden. Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass Bestimmungen über Vertragsstrafen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen können.<sup>41</sup>
- 68 Grundsätzlich besteht ein öffentliches Informationsinteresse daran, auch die genauen Beträge der Vertragsstrafen gemäß § 15.2 zu erfahren. Dieses ist allerdings eher gering zu gewichten. Denn das Informationsinteresse besteht lediglich darin, die Durchsetzbarkeit der Vorschriften des Quartiersmanagements durch die Bewertung der Höhe der Vertragsstrafen zu ermitteln. Da das Quartier jedoch lediglich das direkte Umfeld des Elbtowers betrifft, ist nur ein entsprechend begrenzter Teil der Öffentlichkeit potentiell betroffen.
- 69 Demgegenüber ist das Geheimhaltungsinteresse des Käufers aufgrund der genannten potentiellen wirtschaftlichen Schäden als recht hoch einzustufen.
- 70 Nach erfolgter Abwägung tritt das öffentliche Informationsinteresse hinter dem hier vergleichsweise gewichtigeren Geheimhaltungsinteresse des Käufers zurück. Das Interesse daran, auch die genauen Beträge der Vertragsstrafen gemäß § 15.2 zu erfahren, ist grundsätzlich nachvollziehbar, hier allerdings eher gering zu gewichten. Dies vor dem Hintergrund, dass im Übrigen die Regelungen zur Beitrittsverpflichtung des Käufers und zur daran anknüpfenden Vertragsstrafe vollständig veröffentlicht sind. Demgegenüber besteht ein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse des Käufers, dessen Verhandlungs- und Druckposition gegenüber Dritten durch eine Offenlegung der ge-

<sup>40</sup> Vgl. Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

<sup>41</sup> BVerwG, Beschluss vom 10. August 2010, Az. 20 F 5/10.

schwärzten Beträge erheblich geschwächt würde. Hinzu kommt die Gefahr, dass mit Dritten vereinbarte Leistungen nicht oder nicht wie geschuldet erbracht würden. Dies wäre nicht nur für den Käufer von wirtschaftlichem Nachteil, sondern auch für die Qualität des Quartiersmanagements und damit letztlich für die FHH.

## II)

- 71 In **§§ 17.1.1** und **17.1.2** sind jeweils die Beträge der Vertragsstrafen und, bei fristgebundenen Vertragsstrafen, die maßgeblichen Fristen geschwärzt. Entsprechend ist in **§ 17.2.1** der Betrag der Vertragsstrafe der SPSA und in **§ 17.4** der Höchstbetrag von Vertragsstrafen geschwärzt. Auch für diese Informationen stellt der HmbBfDI zutreffend fest, dass es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.<sup>42</sup>
- 72 Mit Blick auf die Verstöße gegen Meilensteine (§ 17.1.1) gelten hinsichtlich der Fristen die unter hh) genannten Erwägungen entsprechend. Denn die Offenlegung der Fristen von Vertragsstrafen ließe Rückschlüsse auf die Fristen der Meilensteine zu, die jedoch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (siehe oben hh)). Deswegen kann für die Fristen in §§ 17.1.1 und 17.1.2 nichts anderes gelten. Auch hinsichtlich der Beträge der Vertragsstrafen hat der Käufer ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da eine Offenlegung ihm wirtschaftlichen Schaden zufügen kann. Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um Höchstbeträge. In welcher Höhe die Verkäuferin jedoch die Zahlung einer Vertragsstrafe vom Käufer fordert, wäre je nach der Schwere eines Verstoßes im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Bei einer Offenlegung der geschwärzten Beträge kann allerdings eine öffentliche Erwartungshaltung dahingehend entstehen, dass die Verkäuferin im Sinne einer strengen Sanktionierung stets den Höchstbetrag, jedenfalls aber einen höheren als den gegebenenfalls zunächst geforderten Betrag vom Käufer verlangt. Zudem kann in bestimmten Situationen bereits die Androhung von Vertragsstrafen als solche sinnvoll und effektiv sein. Eine entsprechende Ermessensausübung seitens der Verkäuferin wäre indes vor dem Hintergrund einer anderslautenden öffentlichen Erwartungshaltung umso schwieriger. In jedem der genannten Fälle drohten dem Käufer wirtschaftliche Nachteile. Zwar besteht ein öffentliches Informationsinteresse an der Höhe der Vertragsstrafen. Jedoch ist dieses als eher gering zu bewerten, da die Eingriffsmöglichkeiten für die Verkäuferin bereits durch die Anzahl an Sanktionsmöglichkeiten (Vertragsstrafen, Rücktritts- und Wiederkaufsrechte) hinreichend verdeutlicht werden. Dagegen ist das Geheimhaltungsinteresse des Käufers aufgrund der oben dargestellten, potentiellen wirtschaftlichen Schäden als recht hoch einzustufen.
- 73 Sofern die Einhaltung der Meilensteine zudem von einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch dritte Vertragspartner des Käufers abhängt, gelten auch die unter kk) genannten Erwägungen entsprechend.
- 74 Diese Erwägungen gelten ebenso entsprechend mit Blick auf die Verstöße gegen sonstige Vertragspflichten (§ 17.1.2), die mögliche Vertragsstrafe der SPSA (§ 17.2.1) und den Höchstbetrag der Vertragsstrafen (§ 17.4). Die Einordnung solcher Bestimmungen als Berufs- und Geschäftsgeheimnisse ist in der Rechtsprechung anerkannt.<sup>43</sup>

<sup>42</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6.

<sup>43</sup> BVerwG, Beschluss vom 10. August 2010, Az. 20 F 5/10.

75 Nach einer Abwägung überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht das Geheimhaltungsinteresse des Käufers bzw. der SPSA. Auf der einen Seite besteht ein für sich erst einmal eingängiges öffentliches Interesse daran, nachvollziehen zu können, ob der Käufer die im Grundstückskaufvertrag vereinbarten Fristen einhält und in welcher Höhe die Verkäuferin im Falle eines Verstoßes eine Vertragsstrafe verlangen kann. Auf der anderen Seite würde eine Offenlegung der geschwärzten Angaben die Verhandlungsposition des Käufers gegenüber den von ihm zu beauftragenden Subunternehmen deutlich schwächen. Es bestünde die Gefahr, dass die zwischen dem Käufer und den Subunternehmen vereinbarten Fristen leichtfertig überschritten werden. Dadurch könnte sich die Planungs- und Bauphase erheblich verzögern. Das daraus resultierende, erhebliche Gewicht des Geheimhaltungsinteresses, verstärkt durch dessen grundrechtliche Relevanz, trägt das genannte Abwägungsergebnis.

**mm)**

76 In § 17.3.1 ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafen geschwärzt. Eine Offenlegung dieser Information würde die wirtschaftlichen Interessen der FHH erheblich beeinträchtigen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).

77 Generell hängt die Frist zur Zahlung von Vertragsstrafen maßgeblich davon ab, in welcher Höhe Vertragsstrafen drohen und welcher Zeitraum damit zur Prüfung des Vorgangs sowie zur Zahlung angemessen ist. So ist etwa bei niedrigeren Vertragsstrafen ein entsprechend kürzerer Zeitraum als bei höheren Vertragsstrafen angemessen. Die Frist in § 17.3.1 haben die Parteien individuell für das Projekt Elbtower ausgehandelt. Würde sie offengelegt, könnten auch künftige Vertragspartner der FHH hiervon Kenntnis erlangen. Dadurch würde jedoch ihre Verhandlungsposition gegenüber der FHH insoweit gestärkt, als sie eine mindestens ebenso lange Frist verlangen könnten, auch wenn das betreffende Projekt gegebenenfalls weniger umfangreich als das Projekt Elbtower ist, niedrigere Vertragsstrafen vereinbart werden und eigentlich eine kürzere Zahlungsfrist angemessen wäre. Da die FHH allerdings stets ein Interesse daran hat, zu ihren Gunsten eine möglichst kurze Zahlungsfrist auszuhandeln, müsste sie in diesem Fall voraussichtlich anderweitige Zugeständnisse von kommerzieller Bedeutung in dem betreffenden Vertrag hinnehmen.

**nn)**

78 In §§ 18.1.1, 18.1.3, 19.1.1, 19.1.2 und 19.1.3 sind die Fristen geschwärzt, deren Überschreitung ein Rücktritts- oder Wiederkaufsrecht der Verkäuferin begründet. Wie auch der HmbBfDI zutreffend feststellt, sind diese Fristen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.<sup>44</sup>

79 Mit Blick auf die Verstöße gegen Meilensteine (§§ 18.1.1 und 19.1.1) gelten die unter hh) genannten Erwägungen entsprechend. Denn die Offenlegung der für Rücktritts- und Wiederkaufsrechte der Verkäuferin maßgeblichen Fristen ließe Rückschlüsse auf die Fristen der Meilensteine zu, die jedoch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen (siehe oben hh)). Deswegen kann für die Fristen in §§ 18.1.1, 18.1.3, 19.1.1, 19.1.2 und 19.1.3 nichts anderes gelten. Sofern die Einhaltung der Meilensteine zudem von einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch dritte Vertragspartner des Käufers abhängt, gelten auch die unter kk) genannten Erwägungen entsprechend. Diese Erwägungen gelten ebenso entsprechend mit Blick auf die Verstöße gegen sonstige Vertragspflichten (§ 19.1.2) und Umstände (§§ 18.1.3 und 19.1.3). Hier wie dort betreffen die

<sup>44</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6 f.



Fristenbestimmungen die Umsetzung des Projekts Elbtower und sind daher als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einzuordnen.<sup>45</sup>

80 Nach einer Abwägung überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht das Geheimhaltungsinteresse des Käufers. Es besteht zwar auf der einen Seite grundsätzlich ein Interesse daran, zu überblicken, ob der Käufer die im Grundstückskaufvertrag vereinbarten Fristen einhält. Dieses Interesse hat hier aber wiederum eher geringes Gewicht und ist jedenfalls nicht gewichtiger als das Geheimhaltungsinteresse des Käufers, zumal in Anbetracht der dargestellten möglichen Folgen einer Offenlegung. Entsprechend der unter II) genannten Erwägungen würde die Verhandlungsposition des Käufers gegenüber den von ihm zu beauftragenden Subunternehmen merklich geschwächt, und es bestünde die Gefahr, dass die zwischen dem Käufer und den Subunternehmen vereinbarten Fristen leichtfertig überschritten werden. Dadurch könnte sich die Planungs- und Bauphase erheblich verzögern. Daraus resultiert ein erhebliches Gewicht des Geheimhaltungsinteresses, das zudem auch grundrechtlich geschützt ist.

**oo)**

81 In **§ 18.3.7** sind die Prozentangaben geschwärzt, nach denen sich die Entschädigung bemisst, die der Käufer im Falle eines Rücktritts der Verkäuferin erhält, wenn die Errichtung des Bauvorhabens noch nicht begonnen ist. In **§ 19.2.11** ist zudem der Pauschalbetrag geschwärzt, um den sich im Falle eines Wiederkaufs durch die Verkäuferin der Wiederkaufspreis mindern würde. Abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI<sup>46</sup> sind diese Angaben Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

82 Insbesondere hat der Käufer ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da ihm die Offenlegung der geschwärzten Angaben wirtschaftlichen Schaden zufügen kann. Zur Realisierung des Bauvorhabens wird der Käufer vor allem während der Planungsphase und zur Vorbereitung der Bauphase eine Vielzahl weiterer Unternehmen beauftragen. Kommt es dann bei der Durchführung dieser Verträge zu solch gravierenden Schwierigkeiten, dass die Verkäuferin ein Rücktritts- bzw. Wiederkaufsrecht ausübt, mag der Käufer zwar grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch gegen das betreffende Unternehmen haben. Bei der Bestimmung des Schadens des Käufers wäre allerdings die Entschädigung zu berücksichtigen, die dem Käufer gemäß § 18.3.7 zusteht, bzw. der Wiederkaufspreis, der dem Käufer gemäß § 19.2 zusteht. Würden die dort jeweils geschwärzten Angaben offengelegt, könnten auch die künftigen Vertragspartner des Käufers hiervon Kenntnis erlangen. Damit würden jedoch potentielle Schadensersatzansprüche des Käufers ihnen gegenüber von vornherein bezifferbar. Gerade wenn die vorgesehene Entschädigung des Käufers bzw. der (geminderte) Wiederkaufspreis aber geringer ist als die wirtschaftlichen Einbußen, die für ein beauftragtes Unternehmen mit einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung verbunden wären, kann ein Anreiz zum Vertragsbruch entstehen. Eine solche Entwicklung ist durch die vorgenommenen Schwärzungen zu vermeiden. Insofern gelten die unter kk) genannten Erwägungen entsprechend.

83 Nach einer Abwägung überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht das Geheimhaltungsinteresse des Käufers. Ein Interesse daran, auch die genauen Prozentangaben zur Ermittlung der Entschädigung gemäß § 18.3.7 bzw. den Pauschalbetrag in § 19.2.11 zu erfahren, besteht grundsätzlich, ist hier allerdings eher gering zu gewichten. Dies vor dem Hintergrund, dass im Übrigen die Regelungen zur Entschädigung des Käufers bzw. zu den Folgen des Wiederkaufs vollständig

<sup>45</sup> BVerwG, Beschluss vom 10. August 2010, Az. 20 F 5/10; Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6 f.

<sup>46</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 6 f.

veröffentlicht sind. Demgegenüber besteht ein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse des Käufers, dessen Verhandlungs- und Druckposition gegenüber Dritten durch eine Offenlegung der geschwärtzten Angaben erheblich geschwächt würde. Hinzu kommt die Gefahr, dass sich jedenfalls die Planungs- und damit auch die Bauphase durch mangelnde Vertragstreue von beauftragten Unternehmen erheblich verzögert und das Bauvorhaben an sich gefährdet wird. Dies wäre nicht nur für den Käufer von wirtschaftlichem Nachteil, sondern letztlich auch für die FHH. Aufgrund der konkreten Bedeutung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse für den wirtschaftlichen Erfolg des Bauvorhabens muss daher im Ergebnis das hier weniger gewichtige Informationsinteresse zurücktreten.

**pp)**

- 84 In § 20.1.3 ist der Mindestbetrag der Instandhaltungsinvestitionen geschwärtzt. Eine Beurteilung dieser Schwärtzung kann dahinstehen. Denn der Mindestbetrag ist aus der zwischenzeitlich veröffentlichten Senatsdrucksache 21/13500 ersichtlich.<sup>47</sup>

**qq)**

- 85 In § 25.2.2 sind die Umstände geschwärtzt, die nicht zur Risikosphäre des Käufers zählen. Deren Offenlegung würde jedoch wirtschaftliche Interessen der FHH erheblich beeinträchtigen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 HmbTG).
- 86 Der Grundstückskaufvertrag für das Projekt Elbtower ist aufgrund des Umfangs und der Bedeutung des Projekts einzigartig. Bei einer Offenlegung der geschwärtzten Umstände könnten auch künftige Vertragspartner der FHH hiervon Kenntnis erlangen. Dadurch könnte jedoch die Erwartung entstehen, dass die FHH auch bei anderen Projekten entsprechende Regelungen akzeptiert. Dies würde die Verhandlungsposition der FHH erheblich schwächen und wäre gegebenenfalls durch anderweitige Zugeständnisse von kommerzieller Bedeutung zulasten der FHH auszugleichen.
- 87 Überdies sind die in § 25.2.2 genannten Umstände – abweichend von der Einschätzung des HmbBfDI<sup>48</sup> – auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 88 Insbesondere hat der Käufer ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse, da eine Offenlegung der geschwärtzten Umstände seine Stellung im Wettbewerb schmälern und ihm wirtschaftlichen Schaden zufügen kann. Der Käufer wird während der Planungs- und Bauphase eine Vielzahl weiterer (Bau)Unternehmen beauftragen. In den jeweiligen Verträgen werden Käufer und (Bau)Unternehmen konkrete Fristen sowie Haftungsregelungen für die zu erbringenden Leistungen vereinbaren. Bei einer Offenlegung der Umstände, die keine Haftung des Käufers gegenüber der Verkäuferin begründen können, würden auch Auftragnehmer des Käufers hiervon Kenntnis erlangen. Dies würde die Verhandlungs- und Druckposition des Käufers gegenüber (potentiellen) Vertragspartnern erheblich schwächen. Denn Auftragnehmer des Käufers könnten in der Folge eigene Vertragsverletzungen unter den in § 25.2.2 genannten Umständen nicht ausreichend ernst nehmen. Würde der Käufer in diesen Fällen etwa Schadensersatzansprüche androhen oder geltend machen, wäre die Darlegung eines ersatzfähigen Schadens ungleich schwieriger. Dem Käufer würde damit ein wichtiges Instrument zur Disziplinierung seiner Subunternehmer genommen.

<sup>47</sup> Abrufbar unter <http://www.buergerschaft-hh.de/ParlDok/dokument/62873/hafencity-elbtower.pdf>

<sup>48</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 7.

89 Ein Vergleich der maßgeblichen Interessen ergibt auch unter diesem Gesichtspunkt kein Überwiegen des öffentlichen Informationsinteresses gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Käufers. Es besteht zwar grundsätzlich ein öffentliches Interesse daran, den genauen Haftungsumfang des Käufers nachzuvollziehen. Dieses Interesse hat auch einiges Gewicht, denn die in § 25.2.2 genannten Umstände, die nicht zur Risikosphäre des Käufers zählen, lassen Rückschlüsse darauf zu, in welchen Fällen die Verkäuferin etwa keine Schadensersatzansprüche gegen den Käufer geltend machen kann. Dem steht jedoch erneut ein gewichtiges Geheimhaltungsinteresse des Käufers entgegen, dessen Verhandlungs- und Druckposition gegenüber Dritten durch eine Offenlegung der geschwärzten Umstände erheblich geschwächt würde. In Kenntnis dieser Umstände begangene Vertragsverletzungen durch beauftragte Subunternehmer würden die Planungs- und Bauphase erheblich verzögern. Die begehrten Informationen haben daher nicht nur erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Stellung des Käufers, sondern auch für den Erfolg des Bauvorhabens insgesamt. Das Gewicht des Geheimhaltungsinteresses wird schließlich verstärkt durch dessen grundrechtliche Relevanz.

rr)

90 In **§§ 26.7.1** und **32.1.3** sind die Namen der Notariatsangestellten geschwärzt. In **§ 28.4** sind die Faxnummer und die E-Mail-Adresse des Notars geschwärzt. Zudem sind in **§ 30.6.2** die Namen der Personen geschwärzt, auf deren Kenntnis, Nichtkenntnis oder Kennenmüssen es für eine Zurechnung auf den Käufer ankommt. Bei diesen Angaben handelt es sich um personenbezogene Daten, wie der HmbBfDI zutreffend festgestellt hat.<sup>49</sup>

## II. Ungeschwärzte personenbezogene Daten

### 1.

91 Soweit Sie beantragen, bislang nicht geschwärzte personenbezogene Daten in der veröffentlichten Fassung des Grundstückskaufvertrags nunmehr zu schwärzen, so ist dieser Antrag bereits unzulässig. Das HmbTG sieht einen solchen Antrag nicht vor. Insbesondere die §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 1 Satz 1 HmbTG gewähren zwar einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, sie ermöglichen aber nicht umgekehrt jeder Person, gegenüber den auskunftspflichtigen Stellen eine Unkenntlichmachung von Informationen geltend zu machen.

### 2.

92 Selbst wenn ein solcher Antrag – über den Wortlaut des HmbTG hinaus – zulässig wäre, so wäre er vorliegend jedenfalls unbegründet. Denn auch die ungeschwärzte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Grundstückskaufvertrag steht vollumfänglich im Einklang mit dem HmbTG.

93 Zwar stellt § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbTG fest, dass personenbezogene Daten unkenntlich zu machen sind. Dies würde aber bedeuten, dass etwa auch die Namen von Personen zu schwärzen sind, die gerade ein Interesse daran haben, dass ihre Arbeit in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.<sup>50</sup> Daher muss eine Veröffentlichung personenbezogener Daten jedenfalls mit einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig sein.<sup>51</sup> Dies entspricht dem grundrechtlich geschützten Recht auf in-

<sup>49</sup> Schreiben des HmbBfDI vom 28. Januar 2019, S. 7.

<sup>50</sup> Vgl. *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 4 Rn. 4.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden *Maatsch/Schnabel*, a.a.O., § 4 Rn. 5.

formationelle Selbstbestimmung (Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG), das nicht nur ein Abwehrrecht des Betroffenen gegen eine unerwünschte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten beinhaltet, sondern auch das Recht, sich selbst in der gewünschten Weise darzustellen.

- 94 Vorliegend ist die Veröffentlichung ungeschwärzter personenbezogener Daten jeweils mit Einwilligung des Betroffenen erfolgt. Das gilt insbesondere für die Vertreter der Parteien und deren Berater (Rubrum; §§ 28.1 bis 28.3).

### C.

#### I. Gebühren

- 95 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben (§ 13 Abs. 4 HmbTG, §§ 2, 5, 6 Abs. 3, 10 HmbGebG, § 1 Abs. 2 Satz 1 HmbTGGebO).

#### II. Rechtsbehelfsbelehrung

- 96 Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



HafenCity Hamburg GmbH



Organisation